



INTAX Innovative Fahrzeuglösungen GmbH  
Friedrich-Wilhelm-Deus-Str. 3 ▪ D-26135 Oldenburg  
Tel. 0 44 11 33 44 ▪ info@intax.de ▪ www.INTAX.de

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) der INTAX Innovative Fahrzeuglösungen GmbH (nachfolgend INTAX genannt) FÜR GEWERBLICHE KUNDEN**

### § 1 Allgemeines

1. Für die Geschäftsbeziehung zwischen INTAX und dem Besteller gelten die unten aufgeführten AGB. Änderungen der AGB bleiben vorbehalten. Die jeweils gültige Fassung der AGB wird im Internet veröffentlicht und ist in den Geschäftsräumen der INTAX deutlich sichtbar ausgehängt. Für die gesamte Geschäftsbeziehung der Parteien gilt die zum Zeitpunkt der Bestellung aktuelle Fassung der AGB.
2. Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn INTAX sie schriftlich akzeptiert hat.
3. Alle Tätigkeiten und Produkte der INTAX sind ausschließlich zur Verwendung für den gewerblichen Bedarf eines Unternehmers im Sinne des § 14 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens bestimmt. Auf Verlangen ist INTAX eine Gewerbetätigkeit nachzuweisen. Mit der Bestellung bestätigt der Besteller die gewerbliche Verwendung.
4. **Die von INTAX genannten Preise verstehen sich deshalb - wenn nicht anders ausgewiesen - als zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer.**
5. Im Fall von Verkäufen über die Verkaufsplattform „eBay“ gelten neben diesen AGB auch die jeweils gültige Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von „eBay“ für die Nutzung deutschsprachiger eBay-Dienste, die unter folgendem Link einzusehen sind: <http://pages.ebay.de/help/policies/user-agreement.html>.

### § 2 Vertragsabschluss und Rücktritt vom Vertrag

1. INTAX nimmt ausschließlich schriftliche (Fax-, Brief-, Online-) Bestellungen zu den aktuellen Konditionen an, die sie zum Zeitpunkt der Bestellung auf Druckschriften bzw. im Internet veröffentlicht hat. Das Zustandekommen des Vertrages zwischen dem Besteller und INTAX bei einem Kauf der Produkte von INTAX über die Verkaufsplattform „eBay“ richtet sich nach § 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von „eBay“.

2. Die Übernahme einer Garantie durch INTAX bedarf einer diesbezüglichen ausdrücklichen und schriftlichen Erklärung mit der Bezeichnung „Garantie“. Produktbeschreibungen stellen keine Garantie im Sinne des § 443 BGB dar. Sollte die Bestellung auf Grundlage eines Druck-, Rechen- oder Schreibfehlers erfolgt sein, behält sich INTAX den Rücktritt vor.
3. Ist bestellte Ware wegen von INTAX nicht zu vertretender Störungen im Geschäftsbetrieb, insbesondere bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen wie Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse wie z. B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien sowie wegen anderer Fälle höherer Gewalt bei INTAX oder bei Vorlieferanten nicht lieferbar oder stehen entgegen vertraglicher Zusagen erforderliche Lieferanten oder Fachkräfte nicht zur Durchführung der Bestellung zur Verfügung, ist INTAX berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
4. Teillieferungen sind zulässig und ein jeweils selbstständiger Vorgang.
5. INTAX verpflichtet sich, den Besteller unverzüglich nach Bekanntwerden einer Lieferschwierigkeit zu informieren. Im Fall des Rücktritts nach Ziffer 2 verpflichtet sich INTAX, etwa schon erhaltene Zahlungen des Bestellers unverzüglich zurückzuzahlen.
6. Besteller können den mit der Bestellung abgeschlossenen Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach Bestellung schriftlich per FAX, Brief oder E-Mail widerrufen, wenn sich die Ware noch nicht im Versand befindet.
7. Bereits erhaltene Ware kann ebenfalls innerhalb von zwei Wochen nach Bestellung ohne Angabe von Gründen zurückgesandt werden, sofern zuvor etwaige der INTAX entstandene Versandkosten erstattet werden. Der Besteller übernimmt in diesem Falle auch die Kosten der Rücksendung und versendet auf eigene Gefahr. Sollte die Ware unvollständig oder bereits gebraucht worden sein, behält sich INTAX nach ihrer Wahl einen der Wertminderung entsprechenden Abzug oder die Ablehnung der Rücksendung vor.
7. Vorstehende Widerrufs- und Rücktrittsrechte bestehen nicht bei eigens für den Besteller beschaffter Ware, Sonderanfertigungen, im Auftrag des Bestellers vorgenommenen Arbeiten sowie bei entsiegelter oder per Download heruntergeladener Software.

### § 3 Preise

1. Alle Preisangaben verstehen sich, wenn nicht anders angegeben, in EURO und zuzüglich der gesetzlichen Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer sowie ab Werk zuzüglich der Kosten für Verpackung, Versand und Versicherung. Maßgeblich sind die jeweils durch INTAX veröffentlichten aktuellen Preisangaben. Alte Preislisten haben mit der Veröffentlichung einer neuen ihre Gültigkeit verloren.

2. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so ist INTAX berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Besteller ist zum Rücktritt berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung um mehr als 25 % übersteigt.

#### § 4 Angebotsunterlagen

1. Zum Angebot gehörige Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
2. An Angeboten, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich INTAX nach Maßgabe von § 9 eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nur mit vorheriger Zustimmung zugänglich gemacht oder auf andere Weise genutzt werden.
3. Zu Angeboten gehörige Unterlagen sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht hieran besteht nicht.

#### § 5 Lieferung und Gefahrübertragung

1. Lieferung erfolgt auf Gefahr des Bestellers ab Lager der INTAX an die vom Besteller angegebene Lieferanschrift.
2. Jede Lieferung ist nach Erhalt unverzüglich auf Richtigkeit zu überprüfen. Zeigt sich bei der Untersuchung eine Mehr- oder Mindermenge oder ein Mangel, ist dies der INTAX unverzüglich schriftlich unter Angabe von Art und Umfang der Mehr- oder Mindermenge oder des Mangels per FAX oder E-Mail anzuzeigen. Rügt der Besteller eine Mehr- oder Mindermenge oder erkennbare Mängel nicht innerhalb einer Frist von drei Werktagen seit Ablieferung an ihn, gilt die Ware insoweit als genehmigt.

Zeigt sich später ein bei der Untersuchung nicht erkennbarer Mangel, so ist dieser unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Rügt der Besteller derartige Mängel nicht innerhalb einer Frist von drei Werktagen seit Erkennbarkeit, gilt die Ware auch insoweit als mangelfrei.

3. Angaben über Transportversicherungen können den gültigen Versandkosten entnommen werden.
4. Sollte Teillieferung erfolgen, so sind restliche Lieferungen versandkostenfrei.

5. Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich ein verbindlicher Liefertermin vereinbart wurde.
6. Lieferverzug tritt erst nach Überschreitung eines verbindlichen Liefertermins um mehr als 14 Tage und nach schriftlicher Mahnung durch den Besteller nach Ablauf dieser Frist ein. Zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Schadensersatz ist der Besteller erst berechtigt, wenn er INTAX schriftlich unter Ablehnungsandrohung eine Nachfrist von mindestens weiteren 14 Tagen gesetzt hat.
7. Von INTAX nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb, insbesondere bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen wie Streik und Aussperrung sowie der Eintritt unvorhergesehener Hindernisse wie z. B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien sowie andere Fälle höherer Gewalt sowohl bei INTAX als auch bei Vorlieferanten, verlängern die Lieferfrist ungeachtet des Rücktrittsrechts von INTAX entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Dies gilt ferner, wenn entgegen vertraglicher Zusagen erforderliche Lieferanten oder Fachkräfte nicht zur Durchführung der Bestellung zur Verfügung stehen. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von INTAX nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. INTAX teilt dem Besteller Beginn und Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen unverzüglich mit.

#### § 6 Fälligkeit und Zahlung, Verzug

1. Der Kaufpreis für Versandware ist mangels anderweitiger Vereinbarung bei Übergabe der Ware fällig und wird per Nachnahme erhoben. Ausgenommen davon sind Wiederverkäufer, mit denen im Voraus eine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Im Fall eines Warenkaufs über die Verkaufsplattform „eBay“ gilt grundsätzlich Vorkasse über die in dem Angebot genannten Zahlungsmöglichkeiten.
2. Zahlungen für geleistete Arbeiten sind bei der Übernahme des Auftragsgegenstands, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Meldung der Fertigstellung und Zugang der Rechnung, jedoch immer vor Erhalt des Auftragsgegenstands zu leisten. Abzüge und abweichende Zahlungsfristen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
3. Die Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn INTAX über den Betrag ungehindert verfügen kann. Scheck- und Wechselhergaben gelten erst nach vorbehaltloser Einlösung als Zahlung.
4. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug ist INTAX berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % p. a. über dem jeweiligen von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz zu fordern. Falls INTAX nachweisbar ein höherer Verzugschaden entstanden ist, ist INTAX berechtigt, auch diesen geltend zu machen.

5. Überfällige Forderungen werden durch INTAX i. d. R. an einen Rechtsbeistand oder ein Inkassounternehmen abgegeben; die dadurch entstehenden Kosten sind im Verzugsfall vom Besteller zu tragen.

#### § 7 Aufrechnung, Zurückbehaltung

1. Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von INTAX anerkannt sind.
2. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur geltend machen, wenn dieses auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht. Ein Zurückbehaltungsrecht an von INTAX dem Besteller übergebenen Dokumenten, die im Eigentum von INTAX verbleiben, ist ausgeschlossen.

#### § 8 Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und bis zur Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten (einschließlich Zinsen, etwaiger Prozess- und sonstiger Nebenkosten) aus sämtlichen mit dem Besteller geschlossenen Verträgen Eigentum der INTAX.
2. Der Besteller ist nicht berechtigt, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegende Ware zu verkaufen und insbesondere nicht über sie zu verfügen oder sie mit Rechten Dritter zu belasten. Er hat die Ware pfleglich zu behandeln und ausreichend zu versichern. Veräußert der Besteller die Ware gleichwohl, tritt er INTAX bereits jetzt alle Forderungen hieraus in Höhe der noch offenen Verbindlichkeiten ihm gegenüber ab, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft worden ist. INTAX nimmt diese Abtretung mit Zustandekommen des Vertrags an. Entsprechendes gilt im Fall der Beschädigung oder des Verlusts der Ware hinsichtlich der Ersatzleistung oder Versicherungssumme.

Der Besteller ist zur Einziehung der an INTAX abgetretenen Forderungen ermächtigt. Die Befugnis von INTAX, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. INTAX verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, kann INTAX verlangen, dass der Besteller ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, INTAX die dazugehörigen Unterlagen aushändigt, z. B. Rechnungsabschriften, und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. INTAX ist auch berechtigt, den Schuldnern des Bestellers die Abtretung mitzuteilen und sie zur Zahlung an INTAX aufzufordern.

3. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für INTAX im Sinne von § 950 BGB, ohne INTAX zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsgut im Sinne dieser Bedingungen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, INTAX nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt INTAX das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung. Die so entstandenen Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Werden Waren von INTAX mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Besteller INTAX anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Für die durch die Verarbeitung und die Verbindung sowie Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
4. INTAX ist verpflichtet, Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als deren realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 v. H. übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt INTAX.
5. Der Besteller hat INTAX über jeden Standortwechsel und jedes das Vorbehaltseigentum betreffende oder gefährdende Ereignis (z. B. Pfändungen) unverzüglich unter Übersendung der entsprechenden Unterlagen (z. B. Pfändungsprotokolle) schriftlich zu unterrichten. Die Kosten einer etwa erforderlichen Intervention der INTAX trägt der Besteller.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist INTAX zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Bei einer Rücknahme der Ware ist der aus deren Weiterveräußerung erzielte Erlös, bei einer Zahlung der abgetretenen Forderung der aufgrund der Abtretung gezahlte Betrag jeweils zunächst auf Zinsen und Kosten und dann auf die noch offene(n) Forderung(en) der INTAX zu verrechnen.
7. Bei Rücknahme des Liefergegenstands gemäß vorstehender Ziffer 6 werden etwaige Rückzahlungen von bereits geleisteten Zahlungen des Bestellers auf die Ware nur in Höhe des Zeitwerts abzüglich eines Schadensersatzes, einer Wertminderung, einer Nutzungsentschädigung für die Zeit des Gebrauchs des Liefergegenstands durch den Besteller, der Rücknahmekosten, z. B. Transportkosten, und eines Gewinnausfalls von INTAX geleistet.
8. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch INTAX gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich erklärt wird.
9. INTAX steht wegen seiner Forderung(en) aus der Bestellung ein Pfandrecht an den aufgrund der Bestellung in seinen Besitz gelangten Gegenstände zu.

10. Hinsichtlich der durch INTAX be- und verarbeiteten Gegenstände des Bestellers (insbesondere bei der Vornahme von Beschichtungen sowie den Umbau von Fahrzeugen) erhält INTAX das Eigentum an der neuen Sache, sofern nicht der Wert der Verarbeitung oder der Umbildung erheblich geringer ist als der Wert des Ausgangsgegenstandes. In diesem Fall entsteht an der Sache Miteigentum von INTAX und dem Besteller bzw. Eigentümer im Verhältnis des Werts der Verarbeitung oder der Umbildung zum Wert des Ausgangsgegenstands.

### § 9 Gewerbliche Schutzrechte

1. Vorschläge und Weisungen des Bestellers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen sowie sonstige Mitarbeit führen nicht zu Ansprüchen des Bestellers. Sie begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart worden. Hat INTAX nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Bestellers zu liefern, so steht der Besteller dafür ein, dass Schutzrechte Dritter im Bestimmungsland der Ware hierdurch nicht verletzt werden. INTAX wird den Besteller auf ihr bekannte Rechte hinweisen. Der Besteller hat INTAX von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird diesem die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, ist INTAX – ohne Verpflichtung zur Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Besteller und den Dritten einzustellen. Sollte INTAX durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrags nicht mehr zumutbar sein, ist sie zum Rücktritt berechtigt.
2. INTAX überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt; im Übrigen ist INTAX berechtigt, diese drei Monate nach Abgabe des Angebots zu vernichten. Diese Verpflichtung gilt für den Besteller entsprechend. Der zur Vernichtung Berechtigte hat den Vertragspartner von seiner Vernichtungsabsicht rechtzeitig zu informieren.
3. Arbeiten von INTAX und ihrer Erfüllungsgehilfen sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Der Besteller ist nicht berechtigt, die von INTAX im Angebotsstadium eingereichten Vorschläge, Muster oder Layouts zu verwenden, und zwar unabhängig davon, ob sie urheberrechtlich geschützt sind oder nicht. Dies gilt auch für eine Verwendung in abgewandelter Form oder durch Dritte.

## § 10 Gewährleistung und Haftung

1. INTAX steht für die handelsübliche Beschaffenheit ein; Muster gelten als ungefähre Typenmuster. Gewichte und Stückzahlen dürfen bis zu 10 % von der vertraglich vereinbarten Menge abweichen, bei DIN-genormten Waren gelten die DIN-Toleranzen. Änderungen, die auf der Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers beruhen, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller nicht unzumutbar sind.
2. Sofern ein Mangel an einem Auftragsgegenstand durch INTAX zu vertreten ist, ist INTAX berechtigt, nach seiner Wahl den Mangel zu beseitigen oder Ersatz zu liefern, sofern INTAX der Mangel innerhalb vertretbarer Zeit nach Kenntnis des Mangels gemeldet wurde. Als vertretbar gilt insoweit ein Zeitraum von drei Werktagen nach Kenntnis vom Mangel.  
Scheitern zwei Nachbesserungsversuche der INTAX, entfällt das Recht auf Nachbesserung.
3. Ist INTAX zur Nachbesserung wegen Unverhältnismäßigkeit nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die INTAX zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise eine Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
4. Transportschäden sind gemäß den Bedingungen des Lieferunternehmens unverzüglich zu melden und gegenüber diesem und INTAX zu belegen.
5. Für durchgeführte Arbeiten gilt, dass die Abnahme des Auftragsgegenstands bei INTAX erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Wird der Auftragsgegenstand trotz der Kenntnis eines Mangels abgenommen, so gilt der Mangel als akzeptiert, sofern sich der Besteller dafür nicht Gewährleistungsrechte vorbehält.
6. Für nicht erkannte Mängel gewährt INTAX Gewährleistung wie nachstehend aufgeführt.
7. Die Gewährleistungsfrist auf Waren beträgt 24 Monate ab dem Zeitpunkt der Lieferung.
8. Die Gewährleistungsfrist für an Neufahrzeugen durchgeführte Arbeiten beträgt ebenfalls 24 Monate, für an Gebrauchtfahrzeugen durchgeführte Arbeiten dagegen nur 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Abnahme.
9. Diese Fristen sind Verjährungsfristen und gelten auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, nicht dagegen für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.
10. Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.



11. INTAX haftet, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt und soweit gesetzlich zulässig, nicht für Schäden oder Verluste infolge eines ‚Denial-of-Service‘ (Nichtverfügbarkeit des Internetdienstes), eines Hackerangriffs, eines Virus‘ oder sonstiger Programme und Materialien, die schädlich für den Computer, die Ausrüstung oder die Daten des Bestellers sind, die bei der Nutzung der Internetseiten von INTAX und gegebenenfalls von eBay oder beim Herunterladen von Inhalten der Internetseiten und aller von dort verlinkten Seiten verursacht werden.
12. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand/Werk selbst entstanden sind, haftet INTAX, aus welchen Rechtsgründen auch immer, uneingeschränkt im Fall der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit (Personenschäden). Gleiches gilt im Falle sonstiger Schäden, sofern diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von INTAX oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen beruhen. INTAX haftet ferner in Fällen zwingend anwendbarer gesetzlicher Haftungsbestimmungen nach deren Voraussetzungen und in deren Umfang für Schäden, insbesondere für Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz. Eine weitergehende Haftung der INTAX ist vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer 12 ausgeschlossen.
13. Sofern INTAX leicht fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt und kein Personenschaden im Sinne der Ziffer 11 vorliegt, ist die Ersatzpflicht auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
14. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## § 11 Datenschutz

1. INTAX verwendet die für eine Bestellung, für die Anmeldung zu einem Newsletter-Dienst oder z. B. für die Beteiligung an einer Sonderaktion benötigten betriebs- oder/und personenbezogenen Daten ausschließlich zur Bearbeitung dieser Vorgänge und stellt sicher, dass alle datenschutzrechtlichen Belange vollständig erfüllt werden.
2. Insbesondere stellt INTAX diese Daten Dritten **nicht** zur Verfügung.
3. Der Besteller ist über Erhebung, Gebrauch und Verarbeitung seiner Daten ausführlich unterrichtet worden und stimmt dieser Verfahrensweise ausdrücklich zu.
4. Weitere datenschutzrechtliche Hinweise finden sich auf unserer Internetseite [www.INTAX.de/rechtliches](http://www.INTAX.de/rechtliches).

## § 12 Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Erfüllungsort für Lieferung und Leistung sowie Zahlung ist Oldenburg / Oldenburg.
3. Gerichtsstand für beide Teile ist Oldenburg, sofern der Besteller Vollkaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

## § 13 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen des Vertrags oder dieser AGB oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Entsprechendes gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass eine Regelungslücke besteht. Die Parteien sind darüber einig, dass anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung treten soll, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was sie gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, wenn die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lücke bekannt gewesen wäre. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenem Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.